

Betriebsvereinbarung Nr. 43
-Dienstplangestaltung-

zwischen

der Rheinbahn AG,
Hansaallee 1, 40549 Düsseldorf,
-vertreten durch den Vorstand-

und

dem Betriebsrat der Rheinbahn AG,
Hansaallee 1, 40549 Düsseldorf

wird folgende Betriebsvereinbarung geschlossen:

Präambel

Diese Betriebsvereinbarung regelt Grundsätze zur Dienstplangestaltung im Fahrdienst der Rheinbahn AG und gibt im Wesentlichen die tariflichen und gesetzlichen Bestimmungen wieder.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Mitarbeiter/Innen der Rheinbahn AG, die unter den Geltungsbereich des TV-N / NW fallen und Fahrdienste leisten.

§ 2

Jahresdienstplan

Im Fahrdienst wird nach einem Dienstplan im Schichtbetrieb gearbeitet. Der Dienstplan ist auf ein Kalenderjahr angelegt.

Im Jahresdienstplan ist die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer auszuweisen. Der Jahresdienstplan besteht aus hintereinander gereihten Dienstplanturnussen, die die ArbeitnehmerInnen zu durchlaufen haben. Der Jahresdienstplan enthält für jeden Mitarbeiter die freien Tage und die Arbeitstage.

§ 3

Personalbedarfsplanung

Bei der Planung des Personalbedarfs werden mehr MitarbeiterInnen als der tägliche Dienstplan Dienste benötigt zugrunde gelegt. Das Regelwerk zur Personalbedarfsplanung wird mit dem Betriebsrat abgestimmt.

§ 4 Dienstvergabe

In der mittelfristigen Dienstvergabe (14 Tage im Voraus) wird die Dienststart mit einem tatsächlichen Dienst belegt. In dieser Vorplanung werden auch die Reservedienste den MitarbeiterInnen zugeteilt.

Sonderverkehre sind hiervon ausgenommen. Sonderverkehre in diesem Sinne sind:

- Messeparkplatzverkehr,
- Shuttleverkehr Kirmes,
- Verkehr bei kurzfristigen Gleisbauarbeiten,
- Verkehr bei kurzfristigen Sperrungen,
- Schienenersatzverkehr,
- Mietfahrten,
- Gelegenheitsverkehre,
- Tätigkeiten für unvorhersehbare Naturkatastrophen und Unfälle,
- sowie weitere kurzfristige und nicht planbare Sonderveranstaltungen.

Die Menge der Verfügungsdienste wird auf maximal 35% der Arbeitstage des Jahresdienstplanes des einzelnen Mitarbeiters begrenzt. In Abhängigkeit mit dem Krankenstand im Fahrdienst verringert sich der Anteil der Verfügungsdienste analog.

§ 5 Dienststarten

Die im Jahresdienstplan ausgewiesenen Dienste sind mit einer Dienststart in Form von Platzhaltern (Früh-, Mittel-, Spät-, Tagesdienst oder geteilter Dienst) belegt.

Die Zeitlagen für die Dienststarten sind:

- Frühdienst zwischen 3:00 Uhr und 6:30 Uhr
- Tagesdienst zwischen 6:31 Uhr und 10:00 Uhr
- Mitteldienst zwischen 10:01 Uhr und 13:30 Uhr
- Spätdienst zwischen 13:31 Uhr und 17:00 Uhr
- Nachtdienst zwischen 17:01 Uhr und 3:00 Uhr
- Geteilter Dienst zwischen 3:00 Uhr und 10:00 Uhr

Der Zeitbereich des Beginns der verschiedenen Dienststarten wird in Abstimmung mit dem Betriebsrat einmal aufgeteilt.

Der Anteil geteilter Dienste bezogen auf die Gesamtmenge aller regulären Dienste Mo-Fr ist auf maximal 23,5% begrenzt.

Für die nachfolgend aufgeführten Betriebshöfe wird der maximale Anteil der geteilten Dienste an der gesamten Dienstmasse wie folgt festgeschrieben.

- | | | | |
|------------------|--------|----------------------|-------|
| • Tiefenbroich | 24,1 % | • Heerdt Bus | 22,2% |
| • Lierenfeld Bus | 22,3% | • Steinberg | 31,2% |
| • Mettmann | 24,3% | • Lierenfeld Schiene | 19,7% |
| • Benrath | 21,4% | • Heerdt Schiene | 30,3% |

§ 6 Regelarbeitszeit/Dienstzeit

Die dienstplanmäßige tägliche Arbeitszeit ergibt sich aus der tariflichen Wochenarbeitszeit, unter Zugrundelegung einer 5 Tage-Woche. Daraus folgt, dass bei einer gleichmäßigen Verteilung der täglichen Arbeitszeit (Dienstschnitt = Wochenarbeitszeit / 5 Tage) insgesamt 104 freie Tage im Jahr im Jahresdienstplan berücksichtigt werden. Eine Abweichung von diesem Dienstschnitt verändert die Anzahl der freien Tage.

.Im Sinne des § 1 Anlage 3, Satz 3 TV-N NW sind Dienste mit einer dienstplanmäßigen täglichen Arbeitszeit von 9 Stunden zulässig. Abweichungen davon sind mit dem Betriebsrat abzustimmen. Dienste

von Sonderverkehren nach § 4 dieser Betriebsvereinbarung sind von dieser Begrenzung der Regelarbeitszeit nicht betroffen.

Bei Sonderverkehren kann gemäß § 3 Arbeitszeitgesetz die werktägliche Arbeitszeit auf bis zu 10 Stunden ausgedehnt werden, wenn im Durchschnitt von 24 Wochen bzw. sechs Monaten die werktägliche Arbeitszeit von acht Stunden nicht überschritten wird. Hierüber ist mit dem Betriebsrat Einvernehmen zu erzielen.

Einzelheiten zur Zeitkontierung sind in der BV 13 -Arbeitszeitkonten- geregelt.

§ 7

Dienstplanparameter

- | | |
|---|------------|
| • maximale Teildienstlänge bei geteilten Diensten | 5:50 Std. |
| • Mindestzeit zwischen zwei Dienstteilen eines geteilten Dienstes | 2:00 Std. |
| • spätestmöglichstes Ende bei geteilten Diensten Mo-Fr | 20:30 Uhr |
| • minimale Teildienstlänge bei geteilten Diensten Mo-Fr | 2:00 Std. |
| • maximale Dienstschichtlänge bei geteilten Diensten | 13:00 Std. |
| • maximale Dienstschichtlänge, inklusiv Pause | 9:30 Std. |
| • Mindestdienstlänge | 5:40 Std. |
| • maximale Dienstschichtlänge Sonderverkehre | 10:30 Std. |
| • Ruhezeit zwischen zwei Diensten | 10:20 Std. |

Dienste mit einer Unterbrechung von bis zu 119 Minuten zwischen zwei Dienstteilen sind durchgehende Dienste, bei Unterbrechungen ab 120 Minuten handelt es sich um geteilte Dienste.

§ 8

Lenkzeitunterbrechungen und Ruhepausen

Für die Betriebszweig Strab wird die Pausenüberprüfung wie folgt angewendet:

- bei bis zu 30% der Strab Dienste erfolgt die Pausenüberprüfung ausschließlich nach dem Arbeitszeitgesetz.
- bei den übrigen Strabdiensten erfolgt die Pausenüberprüfung sinngemäß zur Fahrpersonalverordnung nach der Sechstel-Regel. Die Dauer der Arbeitsunterbrechungen muss dabei jeweils mindestens 10 Minuten betragen.
- jedem Dienstplanentwurf ist eine Liste mit den hiervon betroffenen Diensten nach ArbZG und den entsprechenden Bezugsgrößen beizufügen.

Für den Betriebszweig Bus wird die Lenkzeitunterbrechung wie folgt angewendet:

Die Lenkzeitunterbrechungen im Betriebszweig Bus werden entsprechend der Fahrpersonalverordnung angewendet. Für die Anrechnung der Arbeitsunterbrechungen als Ruhepausen finden folgende Werte Anwendung:

- Pause \geq 30, 20, 15 Minuten Bus
- Pause \geq 10 Minuten Bus (bei 1/6 Regelung)
- Pause \geq 8 Minuten Bus (bei 1/5 Regelung)

Für die Betriebszweige Strab und Bus gilt generell:

- Arbeitsunterbrechungen führen nur dann zu einer unbezahlten Pause, wenn diese mindestens 10 Minuten dauern. Die Höchstgrenze für unbezahlte Pausen innerhalb eines Dienstes wird
- bei Diensten nach 1/5 Regelung und bei geteilten Diensten erfolgt kein Pausenabzug.
- die im Voraus feststehenden Ruhepausen sind an geeigneter Stelle (z.B. Wagenbuch) auszuweisen. Die Lage der Ruhepausen ist zu kennzeichnen und jedem MA vor Dienstbeginn zugänglich zu machen.

§ 9
Inkrafttreten und Kündigung

Diese Betriebsvereinbarung tritt zum 10.06.2007 in Kraft. Sie löst die Betriebsvereinbarung Nr. 32, vom 20.12.1996, nebst Anlagen ab. Sie wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jedem Vertragsteil mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 10
Schlußbestimmungen

Nebenabreden zu dieser Betriebsvereinbarung bestehen nicht. Änderungen bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis ist nur schriftlich abdingbar.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung unwirksam oder ganz oder teilweise nichtig sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich jedoch, die unwirksame bzw. nichtige Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen bzw. nichtigen Bestimmung bzw. dem von den Parteien Gewollten am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend im Falle von Regelungslücken.

Düsseldorf, den

Rheinbahn AG

Betriebsrat Rheinbahn AG

Dirk Biesenbach

Peter Ackermann

Michael Pink

Reiner Schaaf

BV NEU

Betriebsvereinbarung
-Dienstplangestaltung-

zwischen

der Rheinbahn AG,
Hansaallee 1, 40549 Düsseldorf,
-vertreten durch den Vorstand-

und

dem Betriebsrat der Rheinbahn AG,
Hansaallee 1, 40549 Düsseldorf

wird folgende Betriebsvereinbarung geschlossen:

Präambel

Mit einer belastungsorientierten Dienstplangestaltung wollen die Betriebsparteien den Herausforderungen der demografischen Entwicklung begegnen. Hohes Durchschnittsalter der Beschäftigten, längere Lebensarbeitszeit und steigende psychische Belastung bei der Fahrdiensttätigkeit müssen bei der Gestaltung von Arbeitsplatz und Arbeitszeit berücksichtigt werden. Vorstand und Betriebsrat sehen eine Entlastung bei der Dienstplangestaltung als wichtigen Baustein ihr Ziel zu erreichen, eine hohe Verweildauer der MitarbeiterInnen im Fahrdienst zu gewährleisten und Fahrdienstuntauglichkeit entgegen zu wirken. Hierzu wurde gemeinsam ein neuartiges Ampelmodell entwickelt, das dazu dient, die wesentlichen Belastungsfaktoren eines Fahrdienstes zu messen und zu bewerten. Als wesentliche Belastungsfaktoren wurden die Dienstlänge, Pünktlichkeit, Wendezeiten, Lage der Pause, Lage der Ablösestellen und Häufigkeit von Fahrzeugwechseln mit einer Erhebung bei den FahrerInnen festgelegt und entsprechend ihrer Wichtigkeit fakturiert.

Die Betriebsparteien betreten mit diesem Modell zur Dienstplangestaltung Neuland und sind sich darin einig, dass die gewonnene Erfahrung mit der Anwendung der Betriebsvereinbarung in eine Verbesserung des Systems einfließen soll. Deshalb sind beide Seiten jederzeit Verhandlungsbereit um mögliche, nicht gewollte Entwicklungen zu verhindern.

Außerdem sind Weiterentwicklungen in Bezug auf eine gleichmäßige Verteilung von Belastung bei der Dienstvergabe geplant. Hierbei soll auch auf gesundheitliche Einschränkungen und die Dauer der Fahrdiensttätigkeit eingegangen werden. Die Betriebsvereinbarung regelt die Grundsätze der Dienstplangestaltung bei der Rheinbahn und ersetzt nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates nach BetrVG § 87.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle FahrerInnen der Rheinbahn AG, die unter den Geltungsbereich des TV-N / NW fallen und zur Erstellung aller bei der Rheinbahn AG zu leistenden Fahrdienste.

§ 2 Jahresdienstplan

- (1) Im Fahrdienst wird nach einem Dienstplan im Schichtbetrieb gearbeitet. Der Dienstplan ist auf ein Jahr angelegt.
- (2) Die dienstplanmäßige tägliche Arbeitszeit ergibt sich aus der tariflichen Wochenarbeitszeit, unter Zugrundelegung einer 5 Tage-Woche. Daraus folgt, dass bei einer gleich-mäßigen Verteilung der täglichen Arbeitszeit (Dienstschnitt = Wochenarbeitszeit / 5 Tage) insgesamt 104 freie Tage im Jahr im Jahresdienstplan berücksichtigt werden.
- (3) Im Jahresdienstplan ist die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit der ArbeitnehmerInnen auszuweisen. Der Jahresdienstplan besteht aus hintereinander gereihten Dienstplanturnussen, die die ArbeitnehmerInnen zu durchlaufen haben. Der Jahresdienstplan enthält für jede/n Mitarbeiter/in eine verbindliche Dienstlage sowie die freien Tage und die Arbeitstage.

§ 3 Personalbedarfsplanung

Bei der Planung des Personalbedarfs werden mehr MitarbeiterInnen als der tägliche Dienstplan Dienste benötigt zugrunde gelegt. Das Regelwerk zur Personalbedarfsplanung wird mit dem Betriebsrat abgestimmt.

§ 4 Dienststarten

1. Die im Jahresdienstplan ausgewiesenen Dienste sind mit einer Dienststart (z.B. Früh-, Mittel-, Spät-, Tagesdienst oder geteilter Dienst) belegt. Folgende Anfangs- und Endzeiten stehen für die einzelnen Dienststarten zur Verfügung:
 - ➔ Frühdienst 1 Dienstende zwischen 10:00 und 11:00 Uhr
 - ➔ Frühdienst 2 Dienstende zwischen 11:00 und 12:00 Uhr
 - ➔ Frühdienst 3 Dienstende zwischen 12:00 und 13:00 Uhr
 - ➔ Frühdienst 4 Dienstende zwischen 13:00 und 14:00 Uhr
 - ➔ Tagesdienst 1 Dienstbeginn nach 6:00 Uhr Dienstende zwischen 14:00 und 15:00 Uhr
 - ➔ Tagesdienst 2 Dienstbeginn nach 6:00 Uhr Dienstende zwischen 15:00 und 16:00 Uhr
 - ➔ Tagesdienst 3 Dienstbeginn nach 6:00 Uhr Dienstende zwischen 16:00 und 17:00 Uhr
 - ➔ Tagesdienst 4 Dienstbeginn nach 6:00 Uhr Dienstende zwischen 17:00 und 18:00 Uhr
 - ➔ Mitteldienst 1 Dienstbeginn zwischen 10:00 und 11:00 Uhr Dienstende vor 22:00 Uhr
 - ➔ Mitteldienst 2 Dienstbeginn zwischen 11:00 und 12:00 Uhr Dienstende vor 22:00 Uhr
 - ➔ Mitteldienst 3 Dienstbeginn zwischen 12:00 und 13:00 Uhr Dienstende vor 22:00 Uhr
 - ➔ Mitteldienst 4 Dienstbeginn zwischen 13:00 und 14:00 Uhr Dienstende vor 22:00 Uhr
 - ➔ Spätdienst 1 Dienstbeginn zwischen 13:00 und 14:00 Uhr
 - ➔ Spätdienst 2 Dienstbeginn zwischen 14:00 und 15:00 Uhr
 - ➔ Spätdienst 3 Dienstbeginn zwischen 15:00 und 16:00 Uhr
 - ➔ Spätdienst 4 Dienstbeginn zwischen 16:00 und 17:00 Uhr
 - ➔ Spätdienst 5 Dienstbeginn nach 17:00 Uhr
 - ➔ geteilter Dienst 1 Dienstbeginn vor 10:00 Uhr Dienstende zwischen 15:00 und 16:00 Uhr
 - ➔ geteilter Dienst 2 Dienstbeginn vor 10:00 Uhr Dienstende zwischen 16:00 und 17:00 Uhr
 - ➔ geteilter Dienst 3 Dienstbeginn vor 10:00 Uhr Dienstende zwischen 17:00 und 18:00 Uhr
 - ➔ geteilter Dienst 4 Dienstbeginn vor 10:00 Uhr Dienstende zwischen 18:00 und 19:00 Uhr
 - ➔ geteilter Dienst 5 Dienstbeginn vor 10:00 Uhr Dienstende zwischen 19:00 und 20:00 Uhr
 - ➔ geteilter Dienst 6 Dienstbeginn nach 12:00 Uhr Dienstende zwischen 20:00 und 22:00 Uhr

Protokollerklärung:

Zur gleichmäßigen Belastungsverteilung sollen geteilte Dienste auf alle Dienstplangruppen verteilt werden. Aus diesem Grund werden jetzt auch „Spät geteilte Dienste“ möglich.

Um dieser neuen Dienststart die nötige Akzeptanz in der Belegschaft zu verschaffen, verständigen sich die Betriebsparteien darüber zunächst von der Dienststart geteilter Dienst 6 nur in geringem Umfang Gebrauch zu machen. Die geteilten Dienste nach Dienststart 6 werden nur der Mittel- und

Spätgruppe zugeteilt

- (2) Der Anteil der geteilten Dienste an Wochentagen ist, bezogen auf die Gesamtmenge aller regulären Dienste (Mo-Fr), auf max. 23,5 % begrenzt.
- (3) Für die nachfolgend aufgeführten Betriebshöfe wird der maximale Anteil der geteilten Dienste wie folgt festgeschrieben:
 - Heerdt: 30,3% (Bahn)
 - Heerdt: 22,2% (Bus)
 - Lierenfeld: 19,7% (Bahn)
 - Lierenfeld: 22,3% (Bus)
 - Benrath: 21,4% (Bus/Bahn)
 - Tiefenbroich: 24,1% (Bus)
 - Mettmann: 24,3% (Bus)

§ 5

Dienstvergabe

- (1) Vor jedem Fahrplanwechsel werden die Turnusse für jede/n Mitarbeiter/in mit Dienstarten belegt, die die aktuelle Dienstplanmasse des jeweiligen Betriebshofes repräsentiert. Die gefüllten Turnusse sind mit dem Betriebsrat abzustimmen.
- (2) In dieser Vorplanung werden auch die Reserve- und Verfügungsdienste den MitarbeiterInnen zugeteilt.
- (3) Die Menge der Verfügungsdienste wird auf 25% begrenzt
- (4) In der mittelfristigen Dienstvergabe wird die Dienstart 14 Tage im Voraus mit einem tatsächlichen Dienst belegt. Bei Verfügungsdiensten wird die Dienstart 3 Tage im Voraus mit einem tatsächlichen Dienst belegt.
- (5) Wird bei der Dienstvergabe von den Regelungen des §5, Absätze 1,2, und 4 abgewichen, gilt die betriebliche Umteilung gemäß Regelwerk vom 24.09.2008.
- (6) Stimmt die Dienstart mit den Arbeitszeiten des zugeteilten Dienstes überein, so gilt die Dienstvergabe nach § 87 BetrVG als genehmigt. Sollte es notwendig sein im Einzelfall von der geplanten Dienstart abzuweichen, ist hierfür die Zustimmung des Betriebsrates erforderlich.
- (7) Die MitarbeiterInnen haben die Möglichkeit über Flex-Plan persönliche Dienstwünsche zu äußern. Die Verteilung aller Plandienste hat allerdings Vorrang, das heißt nur wenn nach der Verteilung der Plandienste an alle Kollegen die gewünschte Dienstart noch zur Verfügung steht wird der persönliche Wunsch des/der Mitarbeiter/in erfüllt. Eine Dienstvergabe die aufgrund der Wunscherfüllung erfolgt gilt nach § 87 BetrVG vom Betriebsrat als genehmigt.

§ 6

Diensterstellung und Dienstgenehmigung

- (1) Grundlagen für die Erstellung der Fahrdienste sind die gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen, das für den Dienst ermittelte Belastungsmaß und die weiteren Parameter dieser Betriebsvereinbarung.
- (2) Für jeden Dienst wird ein individuelles Belastungsmaß ermittelt. Hierüber wird eine Vergleichbarkeit einzelner Dienste hinsichtlich ihrer jeweiligen Belastungssituation unter Einbeziehung von sechs Kriterien ermöglicht.
- (3) Zur Kalkulation des Belastungsmaßes werden folgende Kriterien einbezogen:
 - a) Dienstschichtlänge (Arbeitszeit inklusive unbezahlter Pause)

Protokollerklärung:

Vor und Abschlusszeiten sind Arbeitszeiten, die bei den gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen zur Arbeitszeit berücksichtigt werden. Diese Zeiten werden bei der Belastungsmatrix nicht in die Dienstschichtlänge eingerechnet. Die Vor- und Abschlusszeiten werden bei der Dienstplanerstellung für jeden Dienst einzeln ausgewiesen.

b) Mittlere Verspätung der befahrenen Linien

Protokollerklärung:

Zugrunde gelegt wird jeweils die linienbezogene Pünktlichkeit, differenziert nach den Tagesarten Montag-Freitag, Samstag und Sonntag. Die Pünktlichkeit wird ermittelt aus dem Verhältnis der pünktlich durchgeführten Haltestellenabfahrten zur Gesamtzahl aller Haltestellenabfahrten einer Linie. Als pünktlich gilt eine Abfahrt, die max. 1 Minute vor bzw. weniger als 3 Minuten nach der fahrplanmäßigen Abfahrtszeit erfolgt.

Die linienbezogenen Pünktlichkeitswerte werden mindestens zweimal jährlich bis zum Ende des 1. und 3. Quartals ermittelt und für die jeweils anschließenden Dienstplanperioden angewendet. Auf Antrag einer Betriebspartei werden einzelnen Linien auch außerhalb des ½ Jahreszeitraum neu bewertet. Die Betriebsparteien erzielen Einvernehmen über die vorgenommenen Auswertungen.

c) Anteil der Lenkzeit an der Dienstschicht

d) Zeitliche Ausdehnung des größten Lenkzeitabschnitts im Dienst

e) Wegezeiten zwischen Dienstend und -anfangsort

Protokollerklärung:

Die anzusetzenden Wegezeiten setzen sich wie folgt zusammen:

Fahrplanmäßige Fahrzeit zwischen Dienstend und –anfangsort zuzüglich der halben typischen Taktzeit der jeweils verwendeten Linien, differenziert nach den Tagesarten Montag-Freitag, Samstag und Sonntag (mittlere Wartezeit).

Die ermittelten Wegezeiten werden mit dem Betriebsrat festgelegt und bedarfsweise (neue Wege, erheblich abweichende Fahrzeiten etc.) aktualisiert.

f) Anzahl und Situation der Fahrzeugwechsel im Dienst.

Für jedes Kriterium wird eine maximale Anzahl von Belastungspunkten festgelegt. In Abhängigkeit der jeweiligen Ausprägung des einzelnen Kriteriums werden mittels einer festgelegten fünfstufigen Bewertungsskala die jeweils anzusetzenden Belastungspunkte ermittelt.

Die Summe aller Belastungspunkte ergibt das Belastungsmaß des jeweiligen Dienstes. Einzelheiten zu Kriterien, Bewertungsskalen und Belastungspunkten enthält der Anhang dieser Betriebsvereinbarung.

(4) In Abhängigkeit des Belastungsmaßes des einzelnen Dienstes wird der Dienst nach folgendem „Ampelschema“ eingruppiert:

bis 51 Belastungspunkte: „Grüner Dienst“

bis 67 Belastungspunkte: „Gelber Dienst“

ab 68 Belastungspunkten: „Roter Dienst“

„Rote Dienste“ sind bei der Dienstplangestaltung zu vermeiden.

Protokollerklärung:

Es wird davon ausgegangen, dass spätestens ein Jahr nach erstmaliger Anwendung der „belastungsorientierten Dienstplanung“ keine „Roten Dienste“ mehr geplant werden.

Dieses Ziel wird in folgenden Schritten erreicht:

Fahrplanumstellung September 2013

T 1074 max. 50 Dienste pro Woche rot

T 1075 max. 10 Dienste pro Woche rot

T 1045 max. 5 Dienste pro Woche rot

T 1042 max. 5 Dienste pro Woche rot

T 1043 max. 25 Dienste pro Woche rot

T 1044 / T 1046 keine roten Dienste

Fahrplanumstellung Januar 2014

T 1074 max. 25 Dienste pro Woche rot

T 1075 max. 5 Dienste pro Woche rot

T 1043 max. 10 Dienste pro Woche rot

T 1044 / T 1046 / T 1045 / T 1042 keine roten Dienste

Fahrplanumstellung Sommer 2014

Alle Betriebsbereiche keine roten Dienste

Sofern in Einzelfällen aus betrieblichen Gründen „Rote Dienste“ nicht zu vermeiden sind, oder die geplante, stufenweise Verringerung von „Roten Diensten“ nicht erreicht werden kann, ist hierzu die Zustimmung des Betriebsrates erforderlich. Rote und gelbe Dienste sollen gleichmäßig auf die MitarbeiterInnen verteilt werden um eine gleiche Be- und Entlastung aller MitarbeiterInnen zu gewährleisten. Die Betriebsparteien vereinbaren zum Fahrplanwechsel Januar 2014 Regularien zur Verteilung dieser Dienste zu entwickeln.

- (5) Neben den tarifvertraglichen und gesetzlichen Vorgaben zur Dienstplangestaltung sowie der betrieblich geregelten Begrenzung des Belastungsmaßes je Dienst (Absatz 3) sind für die Dienstplangestaltung zusätzlich noch einzelne weitere Dienstplanparameter zu berücksichtigen.

a. Parameter für geteilte Dienste:

Dienste mit einer Mindestunterbrechungszeit von 120 Minuten gelten als geteilte Dienste. Dienste werden maximal einmal geteilt.

minimale Teildienstlänge: 2:00 h

maximale Teildienstlänge: 5:50 h

maximale Unterbrechungszeit zwischen zwei Dienstteilen 5:00 h

maximale Dienstschichtlänge: 12:00 h

spätmöglichstes Ende der Dienstschicht: 22:00 Uhr

b. Allgemeine Parameter für alle Dienstarten:

Mindestschichtlänge je Dienst: 6:00 h

Mindestruhezeit zwischen zwei Diensten: 10:20 h

- (6) Die Dienstplanmasse jedes einzelnen Betriebsbereiches hat, unterschieden nach Normaldiensten und geteilten Diensten, eine durchschnittliche Arbeitszeit von 7 Stunden 48 Minuten.

- (7) Die Dienstentwürfe werden spätestens 25 Werktage vor dem geplanten Inkrafttreten dem Betriebsrat zur Mitbestimmung mit folgenden Unterlagen vorgelegt:

→ Linienumlaufpläne

→ Pausenlisten

→ Ausrechnung der durchschnittlichen Arbeitszeit des Dienstentwurfes

→ Aufstellung über die Produktivitätskennzahlen (Fahrplan-, Dienstplanwirkungsgrad, Verschnitt Zeiten etc.)

- (8) Der Betriebsrat kann zur Beratung der Dienstplanentwürfe, die Dienstplankommission des Betriebsbereiches hinzuziehen.

- (9) Die Zustimmung zu den Dienstentwürfen wird auf den Dienstaudrucken durch die Unterschrift des Betriebsrates dokumentiert.

§ 7

Lenkzeitunterbrechung und Pausen

- (1) Es wird die in der Fahrpersonalverordnung vorgesehene Lenkzeitunterbrechung nach § 1 Abs.3 FPersV angewendet.
- (2) Die Ruhepause wird nach § 4 Abs. 2 TV-N NW Anlage 3 in Form von Kurzpausen während den Wendezeiten gewährt. Die Ruhepausen sind frei von jeder Tätigkeit.
- (3) Für die Ruhepausen und die Wendezeitenregelung nach § 4 Abs.1 TV-N NW Anlage 3 werden insgesamt 30 Minuten pro Dienstschicht nicht vergütet. Diensten nach 1/5 Regelung und bei geteilten Diensten erfolgt kein Abzug bei der Vergütung.

§ 8

Ablösestellen

Ausgangspunkt für die Anfangs- und Endzeiten der Fahrdienste sind die jeweiligen Betriebshöfe und die den Betriebshöfen zugewiesenen Ablösestellen je Linie in der Anlage zu dieser Betriebsvereinbarung

§ 9

Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Diese Betriebsvereinbarung tritt zum 01.09.2013 in Kraft. Sie löst die Betriebsvereinbarung Nr. 43, vom 10.06.2007, nebst Anlagen ab. Sie wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jeder Betriebspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres, frühesten jedoch zum 31.12.2015 gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Betriebsvereinbarung wirkt bis zum Abschluss einer neuen Betriebsvereinbarung zum Sachverhalt nach.
- (2) Für die Anlage 1 (Belastungstabelle) und Anlage 3 (Ablösestellen) gilt ein Sonderkündigungsrecht beider Betriebsparteien von 3 Monate zum Quartalsende. Die Anlagen wirken bis zum Abschluss neuer Anlagen in der Sache nach.
- (3) Die Anlage 2 (Fahrzeiten) wird gemäß Protokollerklärung § 6 Absatz 3 Buchstabe b) dieser Vereinbarung regelmäßig aktualisiert.

§ 10

Schlussbestimmungen

Nebenabreden zu dieser Betriebsvereinbarung bestehen nicht. Änderungen bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis ist nur schriftlich abdingbar.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung unwirksam oder ganz oder teilweise nichtig sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich jedoch, die unwirksame bzw. nichtige Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen bzw. nichtigen Bestimmung bzw. dem von den Parteien Gewollten am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend im Falle von Regelungslücken.